

# Schwule wollen Anerkennung des Unrechts

**HOMOSEXUALITÄT** Von 1950 bis 1969 wurden 50.000 Schwule wegen des Paragrafen 175 verurteilt. Bis heute sind sie nicht rehabilitiert. Jetzt beginnt die politische Debatte um Wiedergutmachung

BERLIN taz | Es geht ihm nicht um individuelle Entschädigung, sondern um die Anerkennung des Unrechts. „Der Paragraf 175 hat mein ganzes Leben beeinträchtigt, weil er eine so starke Macht auf das kollektive Bewusstsein der Bevölkerung hatte“, sagte Manfred Bruns am Dienstag in Berlin. Er ist 77, war Sprecher des Lesben- und Schwulenverbands, Bundesrichter und ist wichtiger Schwulenaktivist und Zeitzeuge.

Mehr als 120 Jahre haben Schwule in Deutschland unter dem 175er gelitten, der Sex zwischen Männern verbot. Von 1872 bis 1994 wurden über 140.000 Männer auf dieser Grundlage verurteilt. Mit der Verschärfung durch die Nationalsozialisten 1935 wurden selbst erotische Annäherungen zwischen Männern verboten. So weit, so nazihaft. Doch der Paragraf hielt in seiner verschärften Variante Einzug in die Gesetzgebung der frühen Bundesrepublik. Von 1950 bis

1969 gab es in Westdeutschland rund 50.000 rechtskräftig Verurteilte. Sie mussten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verbüßen. Bis heute sind sie – im Gegensatz zu den in der NS-Zeit Verurteilten – nicht rehabilitiert. 1969 wurde der Paragraf entschärft, hatte aber bis 1994 Bestand.

**„Der Paragraf 175 hat mein ganzes Leben beeinflusst“**

MANFRED BRUNS

Doch erst jetzt nimmt die Diskussion um Rehabilitation und Entschädigung des damaligen Unrechts konkrete Form an. Einen Beitrag dazu leistete die Veranstaltung „§175 – Verurteilung, Verfolgung, Entschädigung“, die im Rahmen der Hirschfeld-Tage am Dienstag in Berlin stattfand. Initiiert wird die Reihe von der Bundesstiftung Magnus Hirsch-

feld, die die wissenschaftliche Beschäftigung rund um Homosexualität fördert. Gerade die Verfolgung von Schwulen in der Nazizeit und danach ist eine wissenschaftliche Black Box.

Der Soziologie Rüdiger Lautmann beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit Homosexualität. „Es muss eine kollektive Entschädigung auch in Form finanzieller Mittel geben, um diese Lücke zu schließen“, sagte er. Das Unrecht müsse ins Bewusstsein der Menschen. Manfred Bruns forderte, dass offiziell festgestellt wird, dass das Bundesverfassungsgericht 1957 ein Fehlurteil gesprochen hat, als es den 175er als mit dem Grundgesetz vereinbar eingestuft und damit legitimiert hat. Dagegen gebe es noch immer rechtliche Bedenken.

Das Land Berlin will diese zerstreuen und hat eine juristische Expertise eingeholt. Politisch schreibt die Diskussion fort. Eine Bundesratsinitiative aus Berlin, die am Freitag eingebracht

wird, fordert von der Bundesregierung, die nach 1945 Verurteilten zu rehabilitieren und rückwirkend die Aufhebung der Urteile und Entschädigungsansprüche zu prüfen. Die Chancen für einen Erfolg stehen nicht schlecht, da selbst die in Berlin mitregierende CDU den Antrag mitträgt. Im Mittelpunkt steht weniger individuelle Entschädigung, sondern eher symbolische Wiedergutmachung. Heute sind kaum Betroffene bekannt, die in der frühen BRD nach dem 175er verurteilt wurden. Viele sind gestorben, viele gehen nicht an die Öffentlichkeit. Die symbolische Macht des Paragrafen und der Einfluss auf das homosexuelle Leben mehrerer Generationen aber war stark.

Manfred Bruns ist heute mit sich im Reinen, sagt er. „Ich will aber, dass sich die Verhältnisse in Bezug auf Homosexualität in Deutschland ändern.“

PAUL WRUSCH  
Meinung + Diskussion SEITE 12

CHRISTIAN RATH ÜBER DIE REHABILITIERUNG VON VERURTEILTEN SCHWULEN

## Kein Affront gegen Karlsruhe

Was zwei Menschen einvernehmlich sexuell miteinander treiben, geht nur sie etwas an und nicht den Staat. Eine bestimmte sexuelle Orientierung zu bestrafen, das wäre in freihheitlichen Demokratien heute undenkbar.

Doch bis 1969 galt Sex zwischen Männern als „widernatürliche Unzucht“ und war strafbar. Dieser Strafparagraf 175 war aus heutiger Sicht eindeutig verfassungswidrig. Es gibt keinen billigen Grund, die Persönlichkeit von Menschen so massiv einzuschränken. Es ist daher nur konsequent, wenn Zehntausende Straftatteile der 50er und 60er Jahre heute aufgehoben und die Betroffenen rehabilitiert, eventuell sogar entschädigt werden sollen.

Es wäre für die Ausgegrenzten und Stigmatisierten natürlich besser gewesen, wenn die Rehabilitation bereits 1969 erfolgt wäre. Doch damals galt schon die Streichung von Paragraf 175 als großer Erfolg. Heute, mehr als

40 Jahre später, wirkt eine Rehabilitation – die eher von Verbänden und Parteien als von Betroffenen betrieben wird – ziemlich symbolisch. Aber es ist ein richtiges Symbol.

Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 spricht nicht gegen eine Rehabilitation. Damals hat Karlsruhe entschieden, dass Paragraf 175 nicht verfassungswidrig ist. „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz“, hieß es damals. Das frisch gebildete Karlsruher Gericht hatte damals die Bedeutung der Grundrechte leider noch nicht ausreichend in den Mittelpunkt seiner Rechtsprechung gestellt. Dass die Entscheidung von 1957 ein zeitbedingtes Fehlurteil war, sehen heute sicher auch alle Verfassungsrichter so. Es ist daher kein Affront gegen Karlsruhe, wenn Paragraf 175 jetzt vom Bundestag als verfassungswidriges Unrecht gebrandmarkt würde.

Inland SEITE 7